



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB  
Feuille officielle suisse du commerce FOSC  
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC  
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

**Rubrik:** Konkurse

**Unterrubrik:** Weitere Bekanntmachung

**Publikationsdatum:** SHAB 28.02.2024

**Zusätzliche Publikationen:** KABAG 28.02.2024

**Öffentlich einsehbar bis:** 28.02.2029

**Meldungsnummer:** KK10-0000002427

**Publizierende Stelle**

Konkursamt Aargau, Obere Vorstadt 37, 5000 Aarau

## **Konkurs AS Planungs AG, Verzicht auf Geltendmachung von Ansprüchen / Abtretung gemäss Art. 260 SchKG**

AS Planungs AG  
CHE-106.042.658  
Mühlenstrasse 17  
5612 Villmergen

Der Konkurs über die

AS Planungs AG, mit Sitz in Villmergen,  
CHE-106.042.658,

wird im summarischen Verfahren durchgeführt. Die Konkursverwaltung macht vom  
Recht Gebrauch Gläubigeranträge i.S.v. Art. 231 Abs. 3 Ziff. 1 SchKG über eine SHAB-  
Publikation vorzunehmen und erstattet folgende Anträge:

Verzicht auf Geltendmachung von Ansprüchen / Abtretung gemäss Art. 260 SchKG

Im vorgenannten Konkursverfahren erfolgte die Eintragung der  
Bauhandwerkerpfandrechte auf Begehren der Konkursverwaltung. Mit Verfügungen  
vom 15.11.2023 des Bezirksgericht Laufenburg erfolgte die Eintragung superprovisorisch  
auf acht Grundstücken im Betrag von je CHF 75'131.50.

Die Forderungen werden im vollen Umfang bestritten. Detaillierte Unterlagen zur  
Fortführung des Prozesses liegen der Konkursverwaltung keine vor. Des Weiteren kann  
sich die Konkursmasse eine Fortführung der Prozesse betreffend den Ansprüchen  
mangels genügender Masse nicht leisten.

Wir stellen den

Antrag: Auf weitere Geltendmachung dieser Forderungen namens der Konkursmasse sei  
zu verzichten sowie die Löschung der superprovisorischen Eintragung vorzunehmen.

Der obgenannte Antrag gilt als genehmigt, sofern nicht die Mehrheit der  
Konkursgläubiger innert 10 Tagen, das heisst bis 08.03.2024 schriftlich bei der  
Konkursverwaltung Einspruch erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Gläubiger, welche Ansprüche gemäss den Ausführungen hiervoor auf eigenes Risiko  
weiterverfolgen möchten, haben innert 10 Tagen - bei Verwirkungsfolge - ein  
schriftliches Begehren um Abtretung gemäss Art. 260 SchKG bei der Konkursverwaltung

einzureichen. Im Begehren ist anzugeben, welche Ansprüche abgetreten werden sollen. Abtretungen sind nur möglich, sofern der entsprechende Antrag auf Verzicht zum Beschluss erhoben wird.

Die Unterlagen können nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden.

Diese Ermächtigung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

Die Abtretung der Prozessführungsrechte an Dritte ist nur zusammen mit der angemeldeten Konkursforderung statthaft.

Ein rechtskräftiger Kollokationsplan liegt zur Zeit der Erstellung dieser Abtretung nach Art. 260 SchKG noch nicht vor.

Sollte die obgenannte Forderung im Kollokationsplan abgewiesen werden, erlischt diese Abtretung und das allfällige Ergebnis der Geltendmachung der obgenannten Ansprüche fällt in die Konkursmasse (nach Abzug der entstandenen Kosten der Geltendmachung).

Eine Anrechnung des Ergebnisses an die eingegebene, nicht zugelassene Forderung ist nicht möglich.

Sollte die obgenannte Forderung im Kollokationsplan nur zu einem Teilbetrag zugelassen werden, so wird die Abtretung entsprechend angepasst. Ein allfälliges Ergebnis der Geltendmachung der obgenannten Ansprüche ist nur auf den zugelassenen Teilbetrag möglich.

AA